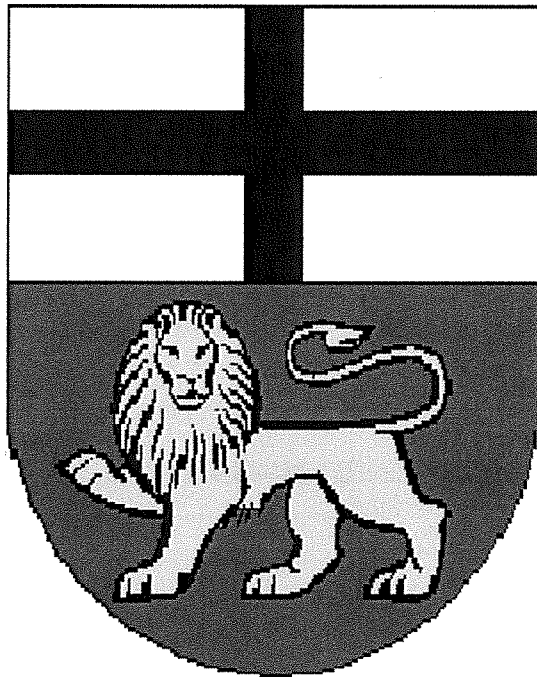


BUNDESSTADT BONN

Feuerwehr und Rettungsdienst



Alarm- und Ausrückordnung

Stand: 02/2013

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Zweck der AAO.....	3
1.2	Ausnahmen.....	3
1.3	Zuständigkeiten außerhalb der AAO.....	3
1.3	Rechtsgrundlagen.....	4
1.4	Amtshilfen für die Polizei.....	5
1.5	Sonstige Einsatzaufgaben.....	5
2	MELDUNGSANNAHME UND -WEITERLEITUNG.....	6
2.1	Meldungsweiterleitung.....	7
2.2	Sonderfälle der Meldungsannahme und -weiterleitung.....	9
2.3	Sonstige Meldungen.....	11
2.4	Informationen, Vorkommnisse.....	11
2.5	Verständigung des Amtsleiters.....	11
2.6	Verständigung des Oberbürgermeisters und des Dezernenten.....	11
3	ALARMIERUNG.....	12
3.1	Alarmierungsberechtigung.....	12
3.2	Alarmierung der Berufsfeuerwehr Bonn.....	12
3.3	Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Bonn.....	16
3.4	Einsatz benachbarter Feuerwehren zur Schutzzieleerreichung in peripheren Ortsteilen.....	19
4	AUSRÜCKEBESTIMMUNGEN.....	20
4.1	Ausrückebereiche.....	20
4.2	Einsatzstichworte.....	23
4.3	Besondere Regelungen der Ausrückefolge.....	46
4.4	Ausrücken des Führungspersonals.....	48
4.5	Ausrücken der Berufsfeuerwehr.....	51
4.6	Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr.....	52
4.7	Verhalten bei Alarm- und Einsatzfahrten.....	53
4.8	Überörtliche Hilfe.....	55
5	VERHALTEN AN EINSATZSTELLEN.....	56
5.1	Einsatzleitung.....	56
5.2	Einsätze auf exterritorialen Gebieten.....	57
5.3	Absperrmaßnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen.....	58
5.4	Brandursachenermittlung.....	59
5.5	Bewachung bzw. Sicherung von Einsatzstellen.....	59
5.6	Sicherstellung und Schutz von Sachwerten gegenüber Unbefugten.....	59
5.7	Auskünfte an Einsatzstellen.....	59
5.8	Annahme von Geschenken und Belohnungen.....	60
5.9	Einsatzverpflegung.....	60
5.10	Verlassen von Einsatzstellen nach Einsatzende.....	60

1 Allgemeines

1.1 Zweck der AAO

Die AAO bildet die Grundlage für die Alarmierung, die Annahme und Weitergabe von Meldungen sowie das Ausrücken der Berufsfeuerwehr (BF) und der Freiwilligen Feuerwehr (FF) der Bundesstadt Bonn zur Durchführung von Einsatzaufgaben für Brandschutz, technische Hilfeleistung, Rettungsdienst und Großschadensereignisse. Zur Einhaltung der AAO sind alle Angehörigen der BF und FF verpflichtet.

1.2 Ausnahmen

In besonderen Fällen, insbesondere zur Rettung von Menschenleben, kann durch den Leitstellendisponenten oder den Dienst habenden A-Dienst bzw. B-Dienst nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Verantwortung von der AAO abgewichen werden, wenn dies zur schnelleren und besseren Einsatzabwicklung erforderlich ist.

1.3 Zuständigkeiten außerhalb der AAO

Sofern die AAO über Einsatzerfordernisse keine Festlegung enthält, entscheidet der A-Dienst, ersatzweise der B-Dienst.
Die Anordnungsbefugnis des Amtsleiters o.V.i.A. bleibt hiervon unberührt.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Durchführung der AAO hat unter Einhaltung und Wahrung der geltenden Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

Maßgebend sind im Besonderen

- Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)
 - Ordnungsbehördengesetz (OBG)
 - Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (ZSNeuOG)
 - Artikel 35 Grundgesetz
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
 - Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW)
 - Krankenhausgesetz NRW (KHG NRW)
 - Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten (RettAssG)
-
- Vereinbarung zur Beteiligung an der Notfallrettung der Bundesstadt Bonn
 - Medizinproduktegesetz (MpG)
 - Infektionsschutzgesetz (IfSG)
 - Telekommunikationsgesetz (TKG)
 - Polizeidienstverordnung (PDV 100)
 - Dienstvorschrift für den Fernmeldebetrieb (DV 810)
-
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
 - Straßenverkehrszulassungsordnung (StvZO)
 - Datenschutzgesetz NRW
 - Landesbeamtenengesetz (LBG)
 - Strafgesetzbuch (StGB)

1.4 Amtshilfen für die Polizei

Die Polizei ist u. U. zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben sachlich und fachlich auf die Unterstützung der Feuerwehr, insbesondere durch technische Hilfeleistung und Bereitstellung von Gerätschaften angewiesen. Zu dieser Amtshilfe ist die Feuerwehr nach Artikel 35 Grundgesetz (GG) verpflichtet, soweit ihre eigene Aufgabenerfüllung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Bagatellanforderungen werden durch die Leitstelle unmittelbar entgegengenommen. Hierunter fallen z.B.

Ausleuchten von Einsatzstellen zur Spurensicherung
Beseitigungen von Verunreinigungen die keinen Aufschub dulden

Über Art und Umfang der Amtshilfe entscheidet in Zweifelsfällen der A-Dienst ersatzweise der B-Dienst.

Ausgeschlossen sind Amtshilfen im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr, wie z.B. Verfolgung und Stellung von Straftätern.

Amtshilfeersuchen durch Landes- oder Bundesbehörden sind dem Amtsleiter o.V.i.A zur Kenntnis zu bringen.

Näheres regelt bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Verfahrensanweisung im Leitstellenhandbuch die DA 03/2009.

1.5 Sonstige Einsatzaufgaben

Einsätze der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn, die nicht auf der Grundlage des §1 des FSHG durchgeführt werden, sind nur dann auszuführen, wenn hierdurch die Einsatzbereitschaft nicht in Frage gestellt wird und wenn eine andere Möglichkeit (z.B. Privatfirmen) nicht besteht bzw. in vertretbarer Zeit in Betracht kommt.

Einsätze, die nicht Pflichtaufgabe gem. FSHG sind, werden nach der Gebührensatzung der Bundesstadt Bonn in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig durchgeführt.

2. Meldungsannahme und –weiterleitung

Alle eingehenden und/oder weiterzuleitenden Meldungen sind grundsätzlich schriftlich bzw. im Einsatzleitrechner festzuhalten, dabei sind zu dokumentieren:

- Art des Ereignisses bzw. Vorkommnisses
- Einsatz-/Ereignisort (Ortsteil, Straße, Haus-Nr. bzw. Objekt)
- Name und Telefon-Nr. des Meldenden (ggf. Anschrift des Meldenden)
- Uhrzeit bei Meldungseingang

Alle Angaben sind über das Einsatzleitsystem zu erfassen. Bei Systemausfall sind die Angaben mittels Vordruck festzuhalten und bei Wiederanlauf nachzutragen. Bei Flächenlagen mit hohem Notrufaufkommen erfolgt die Annahme der über Notruf 112 eingehenden Hilfeersuchen in der abgesetzten Notrufabfrage („Trennbetrieb“). Die Einsatzdaten werden hier handschriftlich auf entsprechenden Vordrucken erfasst. Weitergehende Regelungen hierzu enthält der Gefahrenabwehrplan „Unwetter“.

Meldungen erreichen die Feuerwehr Bonn auf folgende Weise:

-
- | | |
|--------------------------|----------|
| • Feuerwehrruf | 112 |
| • Notfallfax | 112 |
| • Rettungsleitstellenruf | 19 222 |
| • Fernsprecher | 717-0 |
| • Telefax | 66 46 49 |
-
- andere Fernsprecheinrichtungen
 - Rufsäulen
 - Brand- und Störmeldeanlagen
 - BOS-Sprechfunk (Land-, Luft- u. Wasserfahrzeuge)
 - mündlich auf Feuer- und Rettungswachen

Es ist unerlässlich, dass alle eingehenden Meldungen unverzüglich der Leitstelle zugeleitet werden, sofern dies nicht -technisch bedingt- automatisch geschieht. Nach Auswertung der eingegangenen Meldung entscheidet der Disponent der Leitstelle, ob ein Einsatz erforderlich ist oder nicht. In Zweifelsfällen oder bei besonderen Lagen entscheidet der Dienstgruppenleiter (DGL), ggf. wenn zeitlich vertretbar der Sachgebietsleiter 37-10 bei Anwesenheit. B-Dienst und A-Dienst können ebenfalls zur Entscheidungsfindung herangezogen werden.

2.1 Meldungsweiterleitung

Meldungen über Schadensereignisse in Nachbargemeinden sind anzunehmen und unverzüglich weiterzuleiten bzw. als Konferenzschaltung zu vermitteln. Nur in Ausnahmefällen ist die Notfallmeldung aufzunehmen und an die zuständige Stelle weiter zu geben. Gleiches gilt für Hilfeersuchen an die Polizei, die bei der Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst eingehen.

2.1.1 Rhein-Sieg-Kreis

Hilfeersuchen, die aus dem Rhein-Sieg-Kreis auf Grund der Teilnehmervorwahl, der Mobilfunkzellenzuordnung oder durch zeitgesteuerte Weiterleitung in der Leitstelle Bonn eingehen, werden in der Leitstelle Bonn angenommen, in das Einsatzleitsystem eingegeben und dort gespeichert. Anschließend erfolgt eine Information der Leitstelle Rhein-Sieg.

Für die weitere Einsatzbearbeitung zuständig ist die ständig besetzte Leitstelle.

Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises
Kaiser-Wilhelm-Platz 1,
53 721 Siegburg
Tel. 02241/ [REDACTED] u. Direktleitung der Leitstellen
FAX 02241/ [REDACTED]
Funkkanal 4 m-Band: 464 G/U
Funkrufname: Leitstelle Rhein-Sieg

2.1.2 Kreis Euskirchen

Zuständig ist die ständig besetzte Leitstelle.

Leitstelle des Kreises Euskirchen

Jülicher Ring 32,
53 879 Euskirchen

Tel.: 02251/ [REDACTED] oder 02251/ [REDACTED]

Fax.: 02251/ [REDACTED]

Funkkanal 4 m-Band: 465 G/U (Tonruf 2 lang)

Funkrufname: Leitstelle Euskirchen

2.1.3 Rhein-Erftkreis

Zuständig ist die ständig besetzte Leitstelle.

Leitstelle Rhein-Erftkreis

Sindorfer Str. 24 - 26

50 170 Kerpen

Tel.: 02237/ [REDACTED]

Fax.: 02237/ [REDACTED]

Funkkanal 4 m-Band: 499 G/U oder 494 G/U (Kater Erft)

Funkrufname: Leitstelle Erft

2.1.4 Köln

Zuständig ist die ständig besetzte Leitstelle.

Leitstelle der Feuerwehr Köln

Scheibenstr. 13

50 737 Köln

Tel.: 0221/ [REDACTED]

Fax.: 0221/ [REDACTED]

Funkkanal 4 m-Band: 456 G/U

Funkrufname: Leitstelle Köln

2.1.5 Kreis Ahrweiler

Zuständig ist die ständig besetzte Leitstelle.

Integrierte Leitstelle Koblenz

Schlachthofstraße 2-12

56 073 Koblenz

Tel.: 0261 / [REDACTED]

Fax: 0261 / [REDACTED]

Funkkanal 4 m-Band: 411 G/U

Funkrufname: Leitstelle Koblenz

2.2 Sonderfälle der Meldungsannahme und -weiterleitung

Hilfeersuchen bzw. Weisungen von Aufsichtsbehörden sind unverzüglich dem A-Dienst weiterzuleiten. Dieser unterrichtet den Amtsleiter 37 o. V. i. A.

Einsätze, die aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs eine besondere Schadenslage oder -situation darstellen, sind nach Rücksprache mit dem A-Dienst / B-Dienst der Bezirksregierung Köln und dem Lagezentrum IM NRW umgehend in Form einer Schadenssofortmeldung mitzuteilen. Näheres hinsichtlich Meldekriterien und Meldeweg regeln der RdErl. des IM NRW vom 18.04.2006 sowie die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 20.02.2008.

2.2.1 Anforderung überörtlicher Hilfe

Die Anforderung überörtlicher Hilfe bei benachbarten Kommunen oder der Bezirksregierung Köln wird durch den A-Dienst im Benehmen mit dem Amtsleiter o. V. i. A. angeordnet. Näheres regelt eine Verfahrensanweisung im Leitstellenhandbuch.

2.2.2 Anforderungen von Amtshilfe durch Einrichtungen des Bundes und der Länder oder andere Gebietskörperschaften

Einrichtungen des Bundes und der Länder (z.B. Forstbehörde, Bergbehörde usw.) oder andere Gebietskörperschaften sind berechtigt, Amtshilfe anzufordern. In der Regel erfolgt dies über die zuständige Leitstelle oder die Bezirksregierung.

Die Feuerwehr Bonn ist zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit die Sicherheit in der eigenen Gemeinde nicht gefährdet ist (§ 25 FSHG; Artikel 35 GG). In welchem Umfange dem Hilfeersuchen stattgegeben werden kann, entscheidet der A-Dienst. Der Amtsleiter o. V. i. A. und – falls die Amtshilfe außerhalb des Stadtgebietes geleistet werden soll – die örtlich zuständige Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst sind zu verständigen. Unberührt bleiben die Festlegungen der Sofortmaßnahmen zur Entsendung überörtlicher Hilfe gem. den Festlegungen der AAO Ziffer 4.

Näheres regelt eine Verfahrensanweisung im Leitstellenhandbuch.

2.2.3 Deutsche Bahn AG

Notfallmeldungen die Einsätze auf dem Gelände der Deutschen Bahn AG innerhalb der Stadt Bonn zur Folge haben, sind wie Regelfälle zu behandeln.

Im Anforderungsfalle durch die Deutsche Bahn AG,

Notfalleitstelle Duisburg
Hansastraße 15
Tel.: [REDACTED]
Fax : [REDACTED]

ist die Meldung sofort an den B-Dienst weiterzuleiten.

Einsätze, die aufgrund von Meldungen Dritter erfolgen, sind umgehend der Notfalleitstelle der DB AG mitzuteilen.

2.2.4 Stadtwerke Bonn

Gem. einer Vereinbarung zwischen den Stadtwerken Bonn (SWB), Geschäftsbereich Bus und Bahn und der Bundesstadt Bonn übernimmt die Feuerwehr Bonn Eingleisungen o. ä. technische Hilfeleistungen für das Schienennetz der SWB im Stadtgebiet Bonn sowie für das Schienennetz Hersel-Urfeld-Wesseling (bis Bahnübergang Urfelder Straße), das Schienennetz Bonn-Brühl-Schwadorf (bis Bahnübergang Bonnstraße) und das Schienennetz Siegburg-Bad Honnef auf Anforderung.

Erhält die Leitstelle von Dritten Mitteilung über einen Unfall im vorgenannten Streckenbereich, hat sie unverzüglich die Leitstelle der Verkehrsbetriebe zu unterrichten.

Die Leitstelle unterrichtet bei überörtlichen Einsätzen unverzüglich die für die betroffene Gemeinde zuständige Leitstelle über den Einsatzort sowie Art und Umfang der eingeleiteten Maßnahmen.

2.3 Sonstige Meldungen

Meldungen, die nicht unter die Punkte gem. Ziffern 2.1 bis 2.3.5 einzuordnen sind, werden in Absprache mit dem B-Dienst bearbeitet.

2.4 Informationen, Vorkommnisse

Informationen und Vorkommnisse, die aufgrund ihres Inhaltes bedeutsam sein können und/oder ein allgemeines Interesse erwarten lassen bzw. Beschwerden nach sich ziehen können, sind in jedem Fall im Einsatzleitsystem zu dokumentieren und dem B-Dienst zur weiteren Entscheidung mitzuteilen, der in besonderen Fällen den A-Dienst unterrichtet.

2.5 Verständigung des Amtsleiters

Bei Einsätzen und Vorkommnissen, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Besonderheit herausragen oder von denen zu erwarten ist, dass sie in der Öffentlichkeit ein besonderes Interesse erlangen könnten, benachrichtigt der A-Dienst umgehend den Amtsleiter o. V. i. A..

2.6 Verständigung des Oberbürgermeisters und des Dezernenten

Bei Einsätzen oder Vorkommnissen, die besonders politisch oder gesamtstädtisch bedeutsam sein können oder in Ihrer Besonderheit herausragen, benachrichtigt der Amtsleiter umgehend den Dezernenten o. V. i. A.. Der Dezernent entscheidet über eine Alarmierung des Krisenstabes.

3 Alarmierung

3.1 Alarmierungsberechtigung

Die Alarmierung der Feuerwehr Bonn (BF und FF) obliegt grundsätzlich der Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst der Bundesstadt Bonn. Das Verfahren für Hilfeersuchen, die aus dem Gebiet der Bundesstadt Bonn auf Grund der Teilnehmervorwahl, der Mobilfunkzellenzuordnung oder durch zeitgesteuerte Weiterleitung in der Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises eingehen, regelt eine Prozessbeschreibung im Leitstellenhandbuch.

3.2. Alarmierung der Berufsfeuerwehr Bonn

Die Alarmierung der Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst erfolgt auf allen vier Feuer- und Rettungswachen durch die Leitstelle über die zentrale Rundspruchanlage und parallel über digitale Meldeempfänger (DME)

3.2.1 Voralarm

Bei Notfallmeldungen, die bereits während der Abfrage erkennen lassen, dass ein zeitkritischer Einsatz der Alarmstufen B 3 bis 5, TH 2 bis 5, ABC 3/4, GAS 2, BAHN 2/3, SCHIFF 2/3, FLUGZEUG 2/3 oder WASSERRETTUNG erforderlich ist, löst die Leitstelle bereits im Verlauf der Notrufabfrage einen Voralarm für die örtlich zuständige Feuerwache aus. Der Voralarm wird über gespeicherte Alarmdurchsagen an die ausgewählten Wachen übermittelt und automatisch ausgegeben. Die Notrufabfrage wird für die Auslösung nicht unterbrochen.

3.2.2 Wachalarm

Der Alarmierungsvorgang für Alarmfahrten umfasst:

- Ankündigungsgong
- Alarmdurchsage
- Alarmgongfolge

In der Alarmdurchsage sind Angaben zu Einsatzstichwort, ggf. Objekt, Einsatzadresse, Einsatzmittelkette und ggf. Einsatzplannummer zu machen. Näheres regelt eine Verfahrensanweisung der Leitstelle.

Der Alarmierungsvorgang für Einsatzfahrten umfasst nur die Einsatzdurchsage:

1. Achtung, (Nennung von Einheit bzw. Fahrzeug) Fahrzeug besetzen Einsatz
2. Alarmierungsstichwort
3. Ortsangabe der Einsatzstelle

Anmerkung: Alarmfahrten werden unter Verwendung des blauen Blinklichtes zusammen mit dem Einsatzhorn durchgeführt, dagegen erfolgen Einsatzfahrten ohne Verwendung der optischen und akustischen Warnsignale.

3.2.3 Alarmierung über Digitale Meldeempfänger (DME)

Nach Auslösung der digitalen Meldeempfänger erfolgt die Mitteilung durch vorgegebene Sprachausgaben bzw. Textmeldungen.

Diese lauten:

1. Einsatzabbruch
2. Einsatz für den Rettungsdienst/Löschzug (Alarmfahrten)
3. Einsatzbereitschaft herstellen (Einsatzfahrt)
4. Leitstelle anrufen ggf. organisationsabhängig gesonderte Meldung,
FF: Fahrzeugalarm, THW: Unterkunft anrufen

Diesen Mitteilungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Anmerkung:

Die Alarmierungen der erforderlichen Einheiten erfolgen immer in Verbindung mit dem Wachalarm! Alarmierungen ausschließlich über DME sind auf Einheiten, die sich außerhalb der Feuer- und Rettungswachen befinden, beschränkt.

3.2.4 Alarmierung bei Ausfall der zentralen Rundspruchanlage und anderer Alarmierungsmöglichkeiten

Bei Ausfall der zentralen Rundspruchanlage sind unverzüglich der B-Dienst, die C-Dienste und die Nachrichten- und Informationstechnik (ggf. Rufbereitschaft) durch die Leitstelle zu verständigen.

Die Einsatzkräfte der einzelnen Feuer- und Rettungswachen werden durch die Leitstelle wie folgt alarmiert:

- FW 1, 2 und 3:

Bei Ausfall der zentralen Rundspruchanlage der Leitstelle wird der Wachabteilungsleiter angewiesen, das jeweilige WAL-Büro besetzen zu lassen. Kommt keine telefonische Verbindung zustande, wird auf den Feuerwachen 2 und 3 der Reserve-Hausalarm (Klingelanlage) ausgelöst (FW 2: Selektiv [REDACTED] F Kanal 442, FW 3: Selektiv [REDACTED] F Kanal 442). Daraufhin ist sofort das WAL-Büro zu besetzen, Verbindung mit der Leitstelle aufzunehmen und die wachinterne Rundspruchanlage zu überprüfen.

- FW 4:

Die Besatzung(en) des/der RTW der Feuer- und Rettungswache 4 ist unverzüglich über Telefon zu verständigen. Kommt keine telefonische Verbindung zustande, ist der Reserve-Hausalarm (Selektiv [REDACTED] F Kanal: 442) auszulösen.

Ausfall der Übermittlung zu den Wachen

Bei Ausfall aller technischen Übermittlungsmöglichkeiten von der Leitstelle zu den Feuer- und Rettungswachen 2, 3 und 4 ist die Funkkommandoleitung (FKL) der Polizeibehörde Bonn zu benachrichtigen, damit diese die Übermittlung der Alarmmeldung durch Streifenwagen übernimmt.

Die Unterrichtung erfolgt bei Ausfall der Telekommunikationsmittel durch ein Einsatzfahrzeug der FW 1, dass mit Sonderrechten die nächstgelegene Polizeiinspektion anfährt.

3.2.5 Alarmierung der dienstfreien Beamten

Die Alarmierung der dienstfreien Beamten erfolgt auf Anordnung des A-Dienstes und wird mittels telefonischem Alarmierungssystem durchgeführt.

Alle alarmierten Beamten suchen umgehend die Feuer- und Rettungswache 1 auf.

3.3 Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Bonn

3.3.1 Grundsätze der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr (FF)

Bei den nachfolgend genannten Einsatzstichworten ist die FF unmittelbar mit zu alarmieren:

B 1:

- Örtlich zuständige Löscheinheit
- Nicht werktags¹ zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr
- Nicht in Ausrückebezirken 11 (Bonn-Mitte), 21 (Beuel), 22 (Geislar) und 31 (Bad Godesberg)
- Nicht auf BAB oder B 42 (Ausnahme: LE 41)
- Wachkreis 4: werktags zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr Fahrzeugalarm für LE 41 (Duisdorf)

B 2:

- Örtlich zuständige Löscheinheit
- Nicht werktags zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr (Ausnahme: Ausrückebezirke 42 (Lengsdorf) und 44 (Röttgen))
- Nicht bei B 2 – BMA
- Nicht auf BAB oder B 42 (Ausnahme: LE 41)
- WK 4: werktags 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr LE 41 auslösen, im Ausrückebezirk 43 (Lessenich) auch in der übrigen Zeit

B 3, BAHN/SCHIFF/FLUGZEUG 1:

- Örtlich zuständige Löscheinheit
- Nicht bei B 3 – BMA
- Nicht auf BAB oder B 42 (Ausnahme: LE 41)
- WK 4: ganztägig LE 41 dazualarmieren

B 4, BAHN/SCHIFF/FLUGZEUG 2:

- FF in Stärke von 2 Gruppen gemäß Alarmierungsmatrix²
- Nicht bei B 4 – BMA

B 5, TH 5, ABC 4, BAHN/SCHIFF/FLUGZEUG 3:

- Alarm für alle Einheiten der FF, Aufgabenwahrnehmung nach Checkliste

TH 2, ABC 2:

- Örtlich zuständige Löscheinheit in den Ausrückebereichen der Löscheinheiten 23, 24, 25, 34, 35, 41, 42 und 44
- Nicht auf BAB oder B42 (Ausnahme: LE 41)

TH 3 und TH 4:

- Örtlich zuständige Löscheinheit (auf BAB / B 42 erst ab TH 4)
- WK 4: ganztägig LE 41 dazualarmieren

ABC 3:

- Löscheinheiten 31 (Bad Godesberg-Mitte), 32 (Dottendorf) und 33 Kessenich
- FF in Stärke einer Gruppe gemäß Alarmierungsmatrix
- WK 4: ganztägig LE 41 dazualarmieren

Für die Wahrnehmung bestimmter Sonderaufgaben gelten Sonderregelungen.

¹ Montag bis Freitag

² Die Alarmierungsreihenfolge der FF-Einheiten in Abhängigkeit des FF-Ausrückbereichs sowie die Vorplanung bestimmter Einheiten für die Besetzung verwaister BF-Wachen wird in einer Alarmierungsmatrix festgelegt

Sonderregelung Tagesalarm BBK / THW:

Bei den Einsatzstichworten B2 bis B5 (Ausnahme: BMA), TH 2 bis TH 5, ABC 2 bis ABC 4, BAHN und FLUGZEUG wird der Tagesalarm BBK / THW werktags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu allen Einsätzen im Wachkreis 4 dazualarmiert.

3.3.3 Alarmierung über Funkmeldeempfänger und Sirenen

Die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr werden grundsätzlich über digitale Meldeempfänger (DME) alarmiert. Die Auslösung des Sirenenalarms erfolgt nur in begründeten Fällen, wenn eine ausreichende Personalstärke nach DME-Alarm nicht erreicht wird, oder wenn auf Grund des Schadensereignisses auf Anforderung des Einsatzleiters weiteres Einsatzpersonal benötigt wird.

Die Auslösekennungen der digitalen Meldeempfänger sind wie folgt vergeben:

	Meldeempfänger		Sirene
A	Einsatzabbruch	A	Probeanlauf
B	Einsatz für die NN-Einheit	B	Feueralarm
C	Einsatzbereitschaft herstellen	C	Radio einschalten
D	Einzelfahrzeugalarm/Rückruf (Organisationsabhängig)	D	Entwarnung

3.3.4 Alarmierungsmöglichkeiten bei Ausfall der Meldeempfänger (DME) und der Sirenen

Anhand der in der Leitstelle befindlichen Alarmierungslisten wird der jeweilige Löscheinheitsführer oder Stellvertreter alarmiert, der seine Einheit im „Schneeballsystem“ verständigt. Art und Umfang der Alarmierung ist abhängig vom Schadensereignis und wird durch die Leitstelle veranlasst.

3.3.5 Alarmierung mit Bereitstellung

Werden FF-Einheiten aufgrund einer eingetretenen oder zu erwartenden Schadenssituation alarmiert (Bereitschaftsalarm), jedoch nicht unmittelbar an der Einsatzstelle benötigt, so verbleiben Mannschaft und Gerät in den Feuerwehrhäusern.

Werden zur Sicherstellung der kurzfristigen Einsatzbereitschaft von Sonderfahrzeugen und/oder anderer feuerwehrtechnischer Ausrüstung, die nur auf den Feuer- und Rettungswachen 1 bis 4 vorgehalten werden, Einsatzkräfte benötigt, wird durch die Leitstelle die Besetzung der entsprechenden Feuer- und Rettungswache durch die erforderlichen Einheiten der FF veranlasst.

Der A-Dienst / B-Dienst kann aus einsatztaktischen Gründen die Besetzung einer oder mehrerer Feuer- und Rettungswachen durch FF Einheiten anordnen.

3.3.6 Alarmierung zur Schutzzielerreichung in benachbarten Städten und Gemeinden

Auf Grund der Brandschutzbedarfsplanungen benachbarter Städte und Gemeinden werden Einheiten der FF Bonn in folgende Bereich im ersten Abmarsch mit alarmiert:

- **Königswinter Vinxel/Stieldorf:**
Bei Brand- und Hilfeleistungen ab den Alarmstufen B 2, TH 2, ABC 2, Bahn 2 und Flugzeug 2 wird die LE Holtorf mit alarmiert und rückt nach Königswinter aus.
 - **Wachtberg-Ließem:**
Bei Brand- und Hilfeleistungen ab den Alarmstufen B 2, TH 2, ABC 2, Bahn 2 und Flugzeug 2 wird die LE Lannesdorf mit alarmiert und rückt nach Wachtberg-Ließem aus.
 - **Wachtberg-Niederbachem:**
Bei Brand- und Hilfeleistungen ab den Alarmstufen B 2, TH 2, ABC 2, Bahn 2 und Flugzeug 2 wird die LE Mehlem mit alarmiert und rückt nach Wachtberg-Niederbachem aus.
 - **Alfter**
Bei Einsätzen, die den Einsatz einer Drehleiter erforderlich machen, wird für die Ortsteile Alfter-Ort und Alfter-Gielsdorf die DLK der FW 1 und für die Ortsteile Witterschlick, Oedekoven, Impekoven, Heidgen und Volmershoven die DLK der LE Duisdorf alarmiert. In Abhängigkeit von Ortsteil, Tageszeit und Einsatzstichwort werden darüber hinaus im ersten Abmarsch die Löscheinheit Duisdorf, die Löscheinheit der Feuerwache 1, die Rüsteinheit, die Umwelteinheit oder Einzelfahrzeuge nach Alfter entsandt. Näheres regeln die mit der Gemeinde Alfter vereinbarten Einsatzmittelketten.
-

3.4 Einsatz benachbarter Feuerwehren zur Schutzzielerreichung in peripheren Ortsteilen

In Oberkassel und Mehlem werden auf Grund der zu langen Anfahrtszeiten der BF-Löscheinheiten von den Feuerwachen 2 und 3 benachbarte Feuerwehren wie folgt eingebunden und im ersten Abmarsch ab den Alarmstufen B 3, TH 3, ABC 3, Bahn 2 und Flugzeug 2 mit alarmiert:

- **Bonn-Oberkassel:**
Im südlichen Oberkassel (ab einer Linie Bahnhof-Alsstraße südlich) wird die FF Königswinter mit den Löschgruppen Nieder- und Oberdollendorf alarmiert und rückt nach Oberkassel aus.
- **Bonn-Mehlem:**
Im südlichen Mehlem (ab Meckenheimer Str. südlich) werden die FF Wachtberg mit der LG Niederbachem und die FF Remagen mit der LG Rolandswerth alarmiert und rücken nach Mehlem aus.
- **Bonn-Medinghoven:**
Im gesamten Ortsteil Medinghoven wird die FF Alfter mit der LG Witterschlick und der LG Impekoven alarmiert und rückt nach Medinghoven aus.

Die o. g. Einheiten werden durch die Leitstelle Bonn unmittelbar alarmiert. Anschließend erfolgt umgehend eine Information der Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises.

4 Ausrückebestimmungen

4.1 Ausrückebereiche

4.1.1 Ausrückebereiche innerhalb der Stadt Bonn (Wachkreise)

Aus einsatztaktischen Gründen ist das Gebiet der Stadt Bonn in die Wachkreise 1 bis 4 eingeteilt. Diesen sind die 4 Feuer- und Rettungswachen zugeordnet.

Wachkreis 1:

Der Wachkreis 1 wird im Norden durch die Stadtgrenze, im Osten durch die Mitte des Rheinstromes begrenzt, im Süden verläuft die Grenze über die Dahlmannstraße - Görresstr. - Bundeskanzlerplatz - Reuterstr. - Hausdorffstr. - Eduard Otto Str. - Graf Stauffenberg Straße - Berghang Venusberg oberhalb von Kessenich und Dottendorf in südlicher Richtung bis zur geplanten Autobahntrasse – Rochusweg – Dottendorfer Allee und im Westen durch Burgweg, Bonner Weg, Messdorfer Feldweg, Provinzialstraße, BAB 565, Kapellenstraße, Stationsweg, westlicher Berghang Kreuzberg, Ippendorfer Allee, östliche Ortsgrenze Ippendorf bis zur Dottendorfer Allee.

Wachkreis 2:

Umfasst rechtsrheinisch das gesamte Stadtgebiet.

Wachkreis 3:

Die Wachkreisgrenze verläuft im Westen von der Dottendorfer Allee - Kreuzberger Allee - südlich in Richtung Gudenauer Weg bis zur Stadtgrenze. Im Süden entlang der Stadtgrenze bis zum Rheinstrom, weiter mittig des Rheines in nördliche Richtung und im Norden über die Dahlmannstraße - Görresstr. - Bundeskanzlerplatz - Reuterstr. - Hausdorffstr. - Eduard Otto Str. - Graf Stauffenberg Straße –bis zur Heinrich-Lützeler-Straße.

Wachkreis 4:

Der Wachkreis 4 wird durch die Wachkreisgrenze der Wachkreise 1 und 3 sowie durch die Stadtgrenze eingegrenzt.

Für den Rettungsdienst gelten teilweise andere Einteilungen.

Die Wachkreise sind jeweils in Ausrückebezirke der einzelnen FF-Einheiten unterteilt.

4.1.2 Ausrückebereiche außerhalb der Stadt Bonn

Für Einsätze auf Bundes-Autobahnen (BAB), der Wasserstraße Rhein und in anderen Gemeinden außerhalb der Stadt Bonn wurden der Feuerwehr Bonn auf Grund von § 2 FSHG NRW folgende Zuständigkeiten zugewiesen:

- BAB Bonn - Köln (A 555)

Fahrtrichtung Köln:

Für den Autobahnabschnitt von Autobahnkreuz (AK) Bonn Nord, der Anschlussstelle (AS) Verteiler Bonn, bis zur Anschlussstelle (AS) Wesseling ist die Feuerwehr Bonn zuständig.

Fahrtrichtung Bonn:

Von der AS Bornheim bis AK Bonn Nord/Verteilerkreis ist die Feuerwehr Bonn zuständig.

Einsätze außerhalb des Stadtgebietes sind den benachbarten Kreisleitstellen zur Kenntnis zu geben, um Doppeleinsätze zu vermeiden

- BAB Bonn - Meckenheim (A 565)

Für die Fahrtrichtung Koblenz bis zur Anschlussstelle (AS) Meckenheim-Merl ist die Feuerwehr Bonn zuständig. In Fahrtrichtung Bonn-Beuel ist bis zur AS Hardtberg die FF Meckenheim zuständig.

- BAB Bonn - Siegburg (A 59/A 560)

In Fahrtrichtung Köln ist die Feuerwehr Bonn bis zum Autobahndreieck St. Augustin West zuständig. Ebenso für die Überleitung auf die BAB 560 bis zur Hauptfahrbahn. Für die Gegenfahrbahn bis zum AD Beuel (Überleitung auf die BAB 565) ist die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises zuständig (Feuerwehr Troisdorf).

- BAB Südbrücke (A 562)

In beiden Fahrtrichtungen ist die Feuerwehr Bonn für die gesamte Strecke zuständig.

- B 42 Bonn – Königswinter

In Fahrtrichtung Königswinter ist die Feuerwehr Bonn bis zur Anschlussstelle Oberdollendorf zuständig. In Fahrtrichtung Bonn ist die Feuerwehr Königswinter bis zum AK Bonn-Ost (Überleitung von der BAB 562 in Richtung Köln) einschließlich der Überleitung zur BAB 562 in Richtung Bad Godesberg zuständig.

- Wasserstrasse Rhein

Der Rheinstrom ist von Stromkilometer 641 (Insel Grafenwerth) bis zum Stromkilometer 669 (Kreisgrenze Erftkreis) wegen Überlassung des Feuerlöschbootes Ausrückbereich der Feuerwehr Bonn.

Wird im Verlauf des Einsatzes erkennbar, dass mehrere Leitstellen in die Einsatzabwicklung eingebunden werden müssen, behält die einsatzeröffnende LtS. die Lenkung und Leitung der eingesetzten Einheiten. Funkführung auf einem Funkkanal! Im Zweifelsfall haben sich die Leitstellen darüber abzustimmen.

Anmerkung:

Unbeschadet dieser Zuständigkeit ist die örtlich zuständige Leitstelle bei Einsätzen auf dem Rhein außerhalb des Stadtgebietes Bonn zu verständigen.

4.2 Einsatzstichworte

Der gezielte Einsatz der Feuerwehr Bonn regelt sich unter Verwendung eines Alarmierungsstichwortverzeichnisses (Einsatzkriterium). Dieses bildet die Grundlage für den Einsatz von Mannschaft und Gerät. Hierbei soll das Alarmierungsstichwortverzeichnis und die daraus resultierende Einsatzmittelkette eingehalten werden.

Die Einsatzstichworte stimmen mit denen des Rhein-Sieg-Kreis für alle initial auszuwählenden Stichworte überein, um eine gegenseitige Alarmierung im Rahmen des Leitstellen-Verbundes möglich zu machen.

Bedingt durch die Besonderheit und die Vielfalt der Hilfeersuchen ist ein Abweichen von den Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Beamten der Leitstelle zulässig. Hierbei muss der Schutz der Bevölkerung und der Einsatzkräfte besondere Bedeutung erhalten.

In Zweifelsfällen entscheidet der A-/ B-Dienst.

4.2.1 Alarmstufen und Stichwortergänzungen

Die Einsatzkriterien werden aufgrund einsatztaktischer Festlegungen in Alarmstufen definiert. Die Alarmstufen bilden die Grundlage der Alarmierungen in den Einsatzartengruppen

Brand
Technische Hilfeleistung
ABC
Rettungsdienst

Den Alarmstufen sind die für das Schadensereignis erforderlichen Einsatzmittelketten zugeordnet. Bedingt durch die Vielfalt der Einsatzlagen enthalten bestimmte Alarmstufen abhängig von Einsatzort bzw. Einsatzlage Stichwortergänzungen, die zusätzliche Einsatzmittel oder Maßnahmen enthalten.

Die Entscheidung der auszulösenden Alarmstufe trifft der Disponent der Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen und den Erkenntnissen der Notrufabfrage in Abhängigkeit der nachstehend beschriebenen Meldebilder.

Alarmstufenerhöhungen oder andere Änderungen des Einsatzstichwortes werden durch den Einsatzleiter (die Festlegung, wer Einsatzleiter ist, regelt sich nach dem FSHG und der Dienstanordnung „Funk- und Führungskonzept“) nach Lagefeststellung der Leitstelle angeordnet, sofern dies nicht automatisch stichwortbezogen erfolgt.

4.2.2 Einsatzmittelketten und Maßnahmen

Die in Abhängigkeit des gewählten Einsatzstichwortes zu alarmierenden Einsatzmittel sowie die darüber hinaus durch die Leitstelle durchzuführenden Maßnahmen und Verständigungen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Alarmstufe	Stichwort-ergänzung	Einsatzmittelkette aus Alarmstufe	+/- aus Stichworterg.	Meldebild	Verständigungen ³
B 1	ohne Container	TLF, FF gemäß Abschnitt 3.3		...	ggf. Polizei
	PKW			Brand eines Altpapiercontainers o. ä. ohne räumlichen Zusammenhang mit Gebäuden, ... (bei Mehrkammer- oder ähnlichen Großcontainern → B 2)	ggf. Polizei
	Fläche	HLF (nur auf BAB o. ä.) HLF	Brand eines PKW o. ä. ohne räumlichen Zusammenhang mit Gebäuden, ... Kleiner Brand abseits von Gebäuden,	Polizei / Autobahnpolizei	
	B S H W				
	Nachschau				
	Erkundung				
	Rauchmelder				

³ Verständigungen, die in jedem Fall durchzuführen sind. Im Einzelfall können im ELR weitere Verständigungen festgelegt sein.

Alarmstufe	Stichwort-ergänzung	Einsatzmittelkette aus Alarmstufe	Meldebild	Verständigungen
B 2	ohne Gebäude	B-Dienst, 1 Lösch- einheit BF ⁴ , FF gemäß Abschnitt 3.3, RTW	...	Polizei
	BMA		Kleinbrand in einer Wohneinheit (Essen auf Herd, Küchengerät, ...) oder unklare leichte Rauchentwicklung	
	Kamin		objektabhängig	
	LKW		...	
	Transformator		Brand eines LKW o. ä. ohne räumlichen Zusammenhang mit weiteren Fahrzeugen	
	Fläche		TLF (nur auf BAB o. ä.)	
	Wald		AB Pulver	
	Alarmstufenerhöhung		größere Flächenbrände	
			Entstehungsbrand, Örtlichkeit eindeutig und gut erreichbar	
			...	

⁴ Gem. Brandschutzbedarfsplan 2007: 10 Einsatzkräfte (1/3/6/10) mit HLF 20/16, DLK 23/12 und TLF 20/40

Alarmstufe	Stichwort-ergänzung	Einsatzmittelkette aus Alarmstufe	+/- aus Stichworterg.	Meldebild	Verständigungen
B 3	ohne	B-Dienst,		...	Polizei
	Gebäude	1 Lösch- einheit BF,	ggf. NEF	Brand in einem Wohngebäude	
	Dach	1 HLF,		Brand im Dachbereich eines mehrgeschossigen Wohngebäudes	
	BMA	FF gemäß Abschnitt 3.3,	ohne RTW, objektabh.	...	
	Alarmstufenerhöhung	RTW			

Alarmstufe	Stichwort-ergänzung	Einsatzmittelkette aus Alarmstufe	Stichworterg.	Meldebild	Verständigungen	
B 4	ohne	A-Dienst,		...	Polizei, Rufbereitschaft IuK	
	Gebäude	B-Dienst,	NEF	Ausgedehnter Brand in Wohngebäude		
	Altenheim/KHS/ VStätt	2 Lösch- einheiten BF, ABC-ErKKW, AB EL, FF gemäß	MANV 1	Bestätigte Feuermeldung in Altenheim, Krankenhaus, Versammlungsstätte oder Kaufhaus (während der Betriebszeit)		
	BMA	Abschnitt 3.3, IuK GF, 34 u. 44, RTW	ohne FF, ohne RTW	...		
	Tiefgarage		2x FwA UVA, AB Atemsch.	Brände in Tiefgaragen		
	Explosion		RW S, KW, AB Rüst, MANV 1	Explosionen (ausgenommen bekannte ausgedehnte Gebäudeeinstürze → TH 5)		
	Wald		TLF, 2 SW 2000, 2 LF 16 TS,	Brände in Waldgebieten		
	Alarmstufenerhöhung					Polizei, Forstbehörde, Rufbereitschaft IuK
						Rufbereitschaft IuK

Alarmstufe	Stichwort-ergänzung	Einsatzmittelkette aus Alarmstufe	Meldebild	Verständigungen
B 5	ohne	A-Dienst, B-Dienst, 3 Löscheinheiten BF, ABC-ErkkW, AB EL, AB Bespr., FF gemäß Abschnitt 3.3, NEF,	...	Polizei, Amtsleiter 37 Leitwarte Kläranlagen, Rufbereitschaft luK
	U-Bahn		Feuer in unterirdischer Stadtbahnanlage ausgenommen s. ERKUNDUNG	Polizei, SWB (Leitstelle U-Strab), Amtsleiter 37, Rufbereitschaft luK
	Tunnel	RTW, Führungsgruppe	3x FwA UVA, RW S, GW Tier, AB Atemsch., AB Schiene, MANV 1	Polizei, Amt 66 (Rufbereitschaft), Amtsleiter 37, Rufbereitschaft luK
	Alarmstufenerhöhung			Amtsleiter 37, Rufbereitschaft luK

Alarmstufe	Stichwort-ergänzung	Einsatzmittelkette aus Alarmstufe	Meldebild	Verständigungen	
TH 1	ohne	TLF	...	ggf. Polizei	
	P. eingeschlossen		...	Polizei	
	P. im Aufzug		ggf. DLK, RTW, ggf. NEF		
	Sturmschaden		DLK, ggf. RTW		
	Wasserschaden				
	Unterstützung RD				
	Tier in Not				ggf. Polizei
	Tiertransport		TLF nur bei Bedarf, GW Tier		

Alarmstufe	Stichwort-ergänzung	Einsatzmittelkette aus Alarmstufe	Stichworterg. +/- aus	Meldebild	Verständigungen	
TH 2	ohne	B-Dienst,	Stichworterg.	...	Polizei	
	P. eingeklemmt	1 Lösch- einheit BF, RW S,	KW	Verkehrsunfall mit höchstens einer eingeklemmten Person, kein LKW oder Bus	Polizei / Autobahnpolizei, ggf. Amt 66 f. Straßen- tunnel Bad Godesberg	
	P. unter Zug	FF gemäß Abschnitt 3.3, NEF, RTW	KW	Leichenbergung nach Suizid o. ä.	Polizei, Bahnpolizei, ggf. DB AG (Notfallleitstelle Duisburg) ggf. SWB (Leitstelle U-Strab)	
	Spreng-/ Kampfmittel		ohne RW S, ohne NEF	Meldung über Spreng- oder Kampfmittelverdacht (keine unkonventionellen Sprengvorrichtungen → ABC 2)	Polizei	
	P. in Höhe/Tiefe			Eine Person muss nach Unfall aus Höhen oder Tiefen gerettet werden (mehrere Personen?, Person eingeklemmt? → TH3)	Polizei, Höhenrettungsgruppe BF Köln nach Abstimmung mit Einsatzleiter	
	Kanalunfall			Höchstens eine Person ist nicht in der Lage, einen Kanal selbständig zu verlassen (mehrere Personen?, Person eingeklemmt? → TH 3)	Polizei	
	P. springt		ohne RW S	Person droht zu springen (ohne Rhein- brücken → TH P. springt Brücke)	Polizei	
	Alarmstufenerhöhung					

Alarmstufe	Stichwort- ergänzung	Einsatzmittelkette		Meldebild	Verständigungen
		Alarmstufe aus	+/- aus Stichworterg.		
TH 3	ohne	A-Dienst,		...	Polizei
	P. eingeklemmt	B-Dienst, 1 Lösch- einheit BF, Rüsteinheit ⁵ , FF gemäß Abschnitt 3.3, NEF, RTW	RTW	Verkehrsunfall mit mehreren eingeklemmten Personen oder LKW / Bus	Polizei / Autobahnpolizei, ggf. Amt 66 f. Straßen- tunnel Bad Godesberg
	P. unter Zug			Personenrettung nach Zugunfall oder Suizid	Polizei, Bahnpolizei, ggf. DB AG (Notfallleitstelle Duisburg) ggf. SWB (Leitstelle U-Strab)
	P. verschüttet		AB Rüst	Person verschüttet (nicht Gebäudeeinsturz → TH 4/5)	Polizei
	P. in Höhe/Tiefe			Mehrere Personen müssen nach Unfall aus Höhen oder Tiefen gerettet werden.	Polizei, Höhenrettungsgruppe BF Köln nach Abstimmung mit Einsatzleiter
	Alarmstufenerhöhung				

⁵ HLF, RW S und KW von Feuerwache 1

Alarmstufe	Stichwort-ergänzung	Einsatzmittelkette aus Alarmstufe +/- aus Stichworterg.	Meldebild	Verständigungen
TH 4	ohne	A-Dienst, B-Dienst,	...	Polizei, Rufbereitschaft LuK
	Gebäudeeinsturz	2 Lösch- einheiten BF, Rüsteinheit, AB Rüst, AB EL, ABC-ErkkW, FF gemäß Abschnitt 3.3, LuK GF, 34 u. 44, MANV 1	Einsturz eines Wohn- oder Betriebsge- bäudes mit einer voraussichtlich geringen Anzahl Verschütteter	Polizei, Bauordnungsamt (63), Amtsleiter 37, Rufbereitschaft LuK
	Alarmstufenerhöhung			Rufbereitschaft LuK

Alarmstufe	Stichwort-ergänzung	Einsatzmittelkette aus Alarmstufe	+/- aus Stichworterg.	Meldebild	Verständigungen
TH 5	ohne	A-Dienst, B-Dienst, 3 Löscheinheiten BF, RW S, KW, AB Rüst, ABC-ErkkW AB EL, AB Bespr., FF gemäß Abschnitt 3.3, MANV 2, Führungsstab		...	Polizei, Amtsleiter 37, Rufbereitschaft LuK
	Gebäudeeinsturz		THW OV Bonn	Einsturz eines Wohn- oder Betriebsgebäudes mit einer voraussichtlich hohen Anzahl Verschütteter	Polizei, Bauordnungsamt (63), Amtsleiter 37, Rufbereitschaft LuK
	Alarmstufenerhöhung				Rufbereitschaft LuK

Alarmstufe	Stichwort-ergänzung	Alarmstufe aus TLF	Einsatzmittelkette +/- aus Stichworterg.	Meldebild	Verständigungen
ABC 1	ohne	TLF		...	ggf. Polizei
	Auslaufen Öl klein		Amt 70	Öl-, Kraftstoffspur, Auslaufen bis einige Liter Öl/Kraftstoff	Polizei
	Erkundung ABC		HLF statt TLF, ABC-ErkkW	Unklare Gerüche, unbekanntes Gebinde aufgefunden, ...	Polizei
ABC 2	ohne	B-Dienst, 1 Lösch-einheit BF, ABC-ErkkW, AB GSG		Gefahrstoffeinsatz ohne Erfordernis eines Dekontaminationsplatzes oder von Spezialkräften	Polizei
	Auslaufen Öl groß			Großflächige Öl-/Kraftstoffspuren	Polizei, Leitwarte Kläranlagen
	Gefahrstofffund			Auffinden eines augenscheinlich dichten Gefahrstoffbehälters	Polizei
ABC 3	ohne	A-Dienst, B-Dienst, 1 Lösch-einheit BF, Umwelt-einheit ⁶ , AB Atemsch., FF gemäß Abschnitt 3.3, AB EL, LuK GF, 34 u. 44		...	Polizei, Rufbereitschaft LuK
	Gefahrstoffaustritt			Gefahrstoffaustritt kleinerer Mengen (einige Fässer, Chlorgasanlage, IBC-Behälter, ...)	Polizei, ggf. Autobahnpolizei, ggf. Bundespolizei
	LKW / Bahn klein		RW S, KW	Transportunfall kleinerer Mengen (Stückgut, einige Fässer, IBC-Behälter, ...)	Leitwarte Kläranlagen, Rufbereitschaft LuK
	Strahler			Unfall mit radioaktiven Strahlern	Polizei, ggf. Autobahnpolizei, ggf. Bundespolizei, Rufbereitschaft LuK

⁶ Lösch-einheit FW 3, ABC-ErkkW, WLF mit AB GSG, WLF mit AB V-Dekon

Alarmstufe	Stichwort-ergänzung	Einsatzmittelkette aus Alarmstufe	Meldebild	Verständigungen
ABC 4	ohne	A-Dienst, B-Dienst, 2 Lösch- einheiten BF, Umwelt- einheit ⁷ , AB Atemsch., AB EL, AB Bespr., FF gemäß Abschnitt 3.3, NEF, RTW, Führungs- stab	... Gefahrstoffaustritt oberhalb ABC 2	Polizei, Amtsleiter 37, Rufbereitschaft IuK
	LKW / Bahn groß		Transportunfall oberhalb ABC 2	Polizei, ggf. Autobahnpolizei, Amtsleiter 37, Rufbereitschaft IuK
	Schiff		LE 2 mit FLB und MZB	Polizei, Wasserschutzpolizei, Revierzentrale Duisburg, Amtsleiter 37, Rufbereitschaft IuK
GAS 1	Gasgeruch	B-Dienst, HLF, ABC-ErkkW	Wahrgenommener Gasgeruch ohne bekannte Quelle	Polizei, SWB Gas
GAS 2	Gasausströmung	A-Dienst, B-Dienst, 2 Lösch- einheiten BF, ABC ErkkW, RTW	Definitiv undichte Gasleitung	Polizei, SWB Gas

⁷ Löscheinheit FW 3, ABC-ErkkW, WLF mit AB GSG, WLF mit AB V-Dekon

Alarmstufe	Einsatzmittelkette aus Alarmstufe, Differenzierung über Ort oder Stichwortergänzung	Meldebild	Verständigungen	Bemerkungen
Erkundung	TLF, außer: <ul style="list-style-type: none"> U-Bahn, Tunnel: B-Dienst, 1 Löschereinheit BF m. FWA UVA, RTW Rhein: B-Dienst, HLF, MZB, RTW 	Unklare Feuer, Hilfeleistungs- oder Wasserrettungslage, keine klaren Anzeichen für Personen in Gefahr, keine unklaren ABC-Lagen Tunnel: unklarer Brandgeruch U-Bahn: unklarer Brandgeruch oder gemeldeter Papierkorbbrand ...	Polizei, zusätzlich bei: <ul style="list-style-type: none"> U-Bahn: SWB Tunnel: Amt 66 / Straßen NRW Rhein: Wasserschutzpolizei 	Ersetzt F1 – Erkundung, TH1 – Erkundung, F2 – U-Bahn, F2 – Tunnel, TH1 – Erkundung Rhein
Wasserrettung	Rhein: A-Dienst, B-Dienst, LE 2 mit FLB und MZB, NEF, RTW, DLRG, weitere abh. von Abschnitten gem. FEP, RW S und KW bei KFZ im Rhein, ggf. Tauchergruppen Binnensee: A-Dienst, B-Dienst, 1 Löschereinheit BF, GW W, NEF, RTW, DLRG, ggf. Tauchergruppen		Rhein: Polizei, Wasserschutzpolizei, Revierzentrale Duisburg, Fähren nach Lage	
Eingleisung	B-Dienst, HLF 1, TLF 1, RW S, KW, AB Schiene		Polizei	

Alarmstufe	Einsatzmittelkette aus Alarmstufe, Differenzierung über Ort	Meldebild	Verständigungen	Bemerkungen
BAHN 1	A-Dienst, B-Dienst, 1 Löscheinheit BF, Rüsteinheit ⁸ , NEF, RTW, FF gem. Abschnitt 3.3 (wie B3)	Brennendes Triebfahrzeug, Zug gegen PKW	Polizei, Bundespolizei, SWB / DB AG	
BAHN 2	A-Dienst, B-Dienst, 2 Löscheinheiten BF, Rüsteinheit, MAnV 1, FF gem. Abschnitt 3.3 (wie B4), AB EL, LuK GF, 34 und 44	Ausgedehnter Brand von Bahnfahr- zeugen im Freien (kein Gefahrgut), Bahnunfall mit wenigen betroffenen P.	Polizei, Bundespolizei, SWB / DB AG, Amtsleiter 37, Rufbereitschaft LuK	
BAHN 3	A-Dienst, B-Dienst, 3 Löscheinheiten BF, RW S, KW, AB Rüst, ABC ErkKW, AB EL, AB Besprechung, AB Schiene, MAnV 2, FF gem. Abschnitt 3.3 (wie B5), Führungsstab	Brand im Eisenbahntunnel, Bahnunfall mit vielen betroffenen P.	Polizei, Bundespolizei, SWB / DB AG, Amtsleiter 37, Rufbereitschaft LuK	

⁸ HLF, RW S und KW von Feuerwache 1

Alarmstufe	Einsatzmittelkette aus Alarmstufe, Differenzierung über Ort	Meldebild	Verständigungen	Bemerkungen
SCHIFF 1	LE 2 mit FLB und MZB	Havarist oder überörtliche Hilfe mit FLB (dann ohne MZB)	Wasserschutzpolizei	überörtlich mit A-Dienst
SCHIFF 2	A-Dienst, B-Dienst, LE 2 mit FLB und MZB, 1 Löscheinheit BF, NEF, RTW, FF gem. Abschnitt 3.3 (wie B4), AB EL, LuK GF, 34 und 44	Schiffsbrand/Schiffsunfall mit wenigen betroffenen P., große Havarie	Polizei, Wasserschutzpolizei, Amtsleiter 37, Rufbereitschaft LuK	
SCHIFF 3	A-Dienst, B-Dienst, LE 2 mit FLB und MZB, 2 Löscheinheiten BF, MANV 1, DLRG, weitere abh. von Abschnitten gem. FEP, ggf. Tauchergruppen, FF gem. Abschnitt 3.3 (wie B5), Führungsstab	Schiffsunfall mit vielen betroffenen P.	Polizei, Wasserschutzpolizei, Amtsleiter 37, Rufbereitschaft LuK	

Alarmstufe	Einsatzmittelkette aus Alarmstufe, Differenzierung über Ort	Meldebild	Verständigungen	Bemerkungen
FLUGZEUG 1	A-Dienst, B-Dienst, 1 Lösch- einheit BF, Rüsteinheit, FF gem. Abschnitt 3.3 (wie B3), NEF, 2 RTW	Absturz oder Notlandung Kleinflugzeug / Hubschrauber auf freier Fläche	Polizei	
FLUGZEUG 2	A-Dienst, B-Dienst, 2 Löscheinheiten BF, Rüsteinheit, MAnV 1, FF gem. Abschnitt 3.3 (wie B4), AB EL, LuK GF, 34 und 44	Absturz Kleinflugzeug / Hubschrauber in Gebäude	Polizei, Amtsleiter 37, Rufbereitschaft LuK	
FLUGZEUG 3	A-Dienst, B-Dienst, 3 Löscheinheiten BF, RW S, KW, AB Rüst, ABC ErkKW, AB EL, AB Besprechung, AB Schiene, MAnV 2, FF gem. Abschnitt 3.3 (wie B5), Führungsstab	Absturz eine Passagier- oder großen Frachtmaschine	Polizei, Amtsleiter 37, Rufbereitschaft LuK	

Alarmstufe	Stichwort-ergänzung	Einsatzmittelkette		Meldebild	Verständigungen
		aus Alarmstufe	+/- aus Stichworterg.		
BN-MAnV 1	Sofort	(B-Dienst), LNA, OrgL RD, ELW RD, NEF, 3 RTW		I. d. R. i. V. m. Feuer- oder TH-Alarmstufe	Ggf. Ü-ManV-S
BN-MAnV 2	Patientenablage	(A-Dienst, B-Dienst), LNA, OrgL RD, ELW RD, NEF, 3 RTW, SEG Rett. DRK (RTWs und GW San), SEG Rett. MHD (RTWs und GW San), GW Rett, weitere NEF und RTW nach Lage		I. d. R. i. V. m. Feuer- oder TH-Alarmstufe	LNA-Gruppe, OrgL RD-Gruppe, 1 Linienbus von SWB, PSU-Team, Ggf. Ü-ManV-S, ÄLRD, Amtsleiter 37

Alarmstufe	Stichwort- ergänzung	Einsatzmittelkette	Meldebild	Verständigungen
BN-MANV 3	Behandlungsplatz	(A-Dienst, B-Dienst), LNA, OrgL RD, ELW RD, NEF, 3 RTW, 4x SEG Rett., SEG Betr., SEG Haltepl., AB MANV, GW Rett., FF LE 25, 42, weitere NEF und RTW nach Lage	Nur nach Rückmeldung A-/B-Dienst.	LNA-Gruppe, OrgL RD-Gruppe, Arztreserve über Telefon- alarmierung, Anforderung 1x Ü-MANV S bei Nachbar-Lts, 2 Linienbusse von SWB, PSU-Team, Amtsleiter 37, ÄLRD

Alarmstufe	Einsatzmittelkette aus Alarmstufe +/- aus Stichworterg.	Meldebild	Verständigungen
BN-Führungsstab	gem. EP und Festlegungen	Telefonalarmierungssystem	
BN-Krisenstab	gem. EP und Festlegungen	Telefonalarmierungssystem	
BN-Unwetter	FF-Einheiten nach Bedarf und Liste „Unwetter“	Durchführung von Maßnahmen auf Grund von Unwetterwarnungen des DWD	

Alarmstufe	Stichwort- ergänzung	Einsatzmittelkette		Meldebild	Verständigungen
		Alarmstufe aus	+/- aus Stichworterg.		
BN- Überörtlich	DLK	nächststehende DLK		Anforderung DLK überörtlich	
	Feuer	Nach Anforderung		Anforderung von Nachbar-LtS	A-Dienst
	TH				
	ABC				
	Feuer / Hilfeleistung Rhein	A-Dienst, Res.-ELW m. FüAss aus LtS, LE 2 mit FLB und MZB		Anforderung des ABC-ErkKW durch eine andere Gebietskörperschaft, um deren Messzug-2-Komponente zu ergänzen	
	Ü-Messen- G	ABC-ErkKW mit 1/3//4, Fachberater ABC		Anforderung von Messzug-1/2 an die Bundesstadt Bonn	Zugführer FW 3 über Telefonalarmierungs- system, Amtsleiter 37
	Ü-Messen-1/2	ABC-ErkKW TLF FW 3 ELW 11-11-1 WLF mit AB EL		Anforderung eines Dekontaminationsplatzes für Einsatzkräfte	C3 zur FW 1, Amtsleiter 37
	Ü-Dekon	ELW 13-11-1 Dekon-P 31-94-1 LF 10/6 31-42-1			

Alarmstufe	Stichwort-ergänzung	Einsatzmittelkette aus Alarmstufe	Meldebild	Verständigungen
BN-Überörtlich	Ü-Dekon-V	ELW 13-11-1 NEF TLF 3-24-1 WLF 3-65-2 mit AB V-Dekon 2-59-1 FF LE 14, 25, 31, 32, 42	Anforderung der Dekon-V-50-Einheit	C3 zur FW 1, Amtsleiter 37
Bereitschaft BN/SU	Alarmeinsatz	A-Dienst, FF-Lösch- einheiten 11, 12, 22, 33, 41, Einheiten SU über LtS SU	Anforderung von LtS LEV oder AC	WAL FW 1, Amtsleiter, Abteilungsleiter 37-1, Sachgebietsleiter 37-02, Sachgebietsleiter 37-11, Sachgebietsleiter 37-12, Sachgebietsleiter 37-31 (jeweils o. V. i. A.)
Bereitschaft BN/SU	Alarmeinsatz	A-Dienst, FF-Lösch- einheiten 11, 12, 22, 33, 41, Einheiten SU über LtS SU	Anforderung von LtS LEV oder AC	WAL FW 1, Amtsleiter, Abteilungsleiter 37-1, Sachgebietsleiter 37-02, Sachgebietsleiter 37-11, Sachgebietsleiter 37-12, Sachgebietsleiter 37-31 (jeweils o. V. i. A.)
	Abmarsch 4h Abmarsch 24h			

Alarmstufe	Stichwort-ergänzung	Einsatzmittelkette	Meldebild	Verständigungen
BN-Ü-MANV S		NEF, 3 RTW	Anforderung von Nachbar-LtS oder BezReg	A-Dienst
BN-BHP 50		A-Dienst, Reserve-ELW m. FüAss aus LtS., ELW RD, LNA, OrgL RD, LNA-Gruppe, 4x SEG Rett, SEG Betr., SEG Haltepl., FF LE 25, FF LE 42, THW OV Bonn, AB MANV, GW Rett		A-Dienst, Amtsleiter 37, ÄLRD, Sachgebietsleiter 37-03
BN-PTZ 10		OrgL RD, ELW RD, 2x SEG Rett		A-Dienst, Amtsleiter 37, ÄLRD, Sachgebietsleiter 37-03, Ärzte aus Arztreserve nach Rücksprache ÄLRD
BN-BTP 500		Einsatzeinheiten (welche?)		

4.3 Besondere Regelungen der Ausrückefolge

4.3.1 Allgemeines

Das Ausrücken der Feuerwehr Bonn zu Brandeinsätzen, Hilfe- und ggf. Dienstleistungseinsätzen vollzieht sich nach der Ausrückefolge gem. Ziffer 4.2.

Hierbei werden die für das Ereignis erforderlichen Einheiten des Wachkreises alarmiert, in dem sich der Schadensort befindet.

Der Einsatzleiter kann nach pflichtgemäßem Ermessen abweichende Maßnahmen anordnen.

4.3.2 Ausrückefolge zu Einsätzen auf Schnellstrassen o. ä.

Zu jedem Einsatz von Rettungsdiensteinheiten und Einzelfahrzeugen (z.B. HLF, GW TIER) auf Strassen mit mehr als einem Fahrstreifen pro Fahrtrichtung (z.B. BAB), ist ein Löschfahrzeug (i. d. R. TLF) mit zu alarmieren, das die Absicherung und den Eigenschutz der Einsatzkräfte übernimmt. Das Abrücken des Sicherungsfahrzeuges ist erst mit Beendigung des Einsatzes zulässig. Ausgenommen sind Vollsperrungen der Fahrbahnen durch die Polizei.
 Gleiches gilt für Brandeinsätze (siehe Ziffer 4.3.2).

4.3.3 Ausrückefolge zu Brandeinsätzen

Die Ausrückefolge bei Brandeinsätzen regelt sich nach den Vorgaben aus dem Alarmierungsstichwortverzeichnis gem. Ziffer 4.2.

Zur Einhaltung der Vorgaben aus dem Brandschutzbedarfsplan sind Unterstützungsbereiche eingerichtet. Hierin ist festgelegt von welcher Feuer- und Rettungswache das Verstärker-HLF entsandt wird. Die Festlegungen beziehen sich auf den jeweiligen Ortsteil und sind im Einsatzleitsystem hinterlegt.

Zuordnung der 1. Unterstützungswache nach Ortsteilen:

WK 1		WK 2		WK 3		WK 4	
FW 2	FW 3	FW 1	FW 3	FW 1	FW 2	FW 1	FW 2
Auerberg	Venusberg	Beuel-Mitte	Hoholz	Dottendorf	Alt-Godesberg		Brüser Berg
Buschdorf		Beuel-Ost	Niederholtorf	Kessenich	Friesdorf		Duisdorf
Castel		Bechling-hoven	Oberkassel	Kottenforst	Gronau		Ippendorf
Dransdorf		Geislar	Limperich		Heiderhof		Lengsdorf
Endenich		Gielgen	Ramersdorf		Lannesdorf		Lessenich
Gaurheindorf		Heidebergen	Oberholtorf		Mehlem		Medinghoven
Nordstadt		Holzlar	Roleber		Muffendorf		Röttgen
Poppelsdorf		Kohlkaul	Ungarten		Pennenfeld		Ückesdorf
Rheindorf		Pützchen			Plittersdorf		Finkenhof
Südstadt		Schwarz-rheindorf			Rüngsdorf		Messdorf
Tannenbusch		Vilich			Schweinheim		
Weststadt		Vilich-Rheindorf			Villenviertel		FW 3
Zentrum					Hochkreuz		Kottenforst

4.4 Ausrücken des Führungspersonals

4.4.1 Ausrücken des B-Dienstes

Unabhängig von den Festlegungen des Alarmierungstichwort-Verzeichnisses rückt der B-Dienst wie nachstehend aus:

- zu Erkundungen
- zu allen Brand- und Hilfeleistungseinsätzen, bei denen mehr als 2 Lösch- und/oder Hilfeleistungsfahrzeuge zum Einsatz kommen
- auf Anforderung bereits ausgerückter Einheiten
- wenn mehr als 2 RTW zu einer Einsatzstelle entsandt werden

Dem B-Dienst bleibt es unbenommen, abweichend von den vorgenannten Einsatzkriterien aus eigenem Ermessen auszurücken oder ggf. auch bei Alarmierung von mehr als zwei RTW nicht auszurücken, wenn vor Ort absehbar kein Koordinationsbedarf besteht.

4.4.2 Ausrücken des A-Dienstes

Unabhängig von den Festlegungen des Alarmierstichwort-Verzeichnisses und anderer Regelungen dieser Alarm- und Ausrückordnung ist der A-Dienst in nachstehenden Fällen zu alarmieren:

- ab : B 4
 TH 3
 ABC 3
- bei allen Brand- und technischen Hilfeeinsätzen, zu denen der B-Dienst erforderlich ist, jedoch aufgrund eines laufenden Einsatzes nicht entsandt werden kann.
- nach Anforderung durch den B-Dienst
- bei sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

Dem A-Dienst bleibt es unbenommen, abweichend von den vorgenannten Einsatzkriterien aus eigenem Ermessen auszurücken.

4.4.3 Sonderregelung für Beamte des höheren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes

- bei Einsatz des AB-Atenschutz

Bei Einsatz des AB Atenschutz, veranlasst die Leitstelle, dass der Sachbearbeiter Atenschutz des Sachgebietes 37-31 zur Logistikkoordination verständigt wird. Der Beamte entscheidet nach Rücksprache mit der Einsatzleitung, ob er zur Einsatzstelle ausrückt oder zur Organisation der Atenschutzlogistik die Atenschutzwerkstatt besetzt.

- bei Einsätzen einer Tauchergruppe

Zu allen Tauchereinsätzen ist die Tauchergruppe der BF Köln anzufordern und der B-Dienst zu alarmieren. Zusätzlich ist die Alarmierung der DRK Tauchergruppe Bonn/RSK möglich.

-
- bei Verstärkung der Leitstelle

Ab B 4, TH 3, ABC 3, GAS 2 BAHN/SCHIFF/FLUGZEUG 2 und MAnV 1 wird die Leitstelle durch die im Bereitschaftsdienst befindlichen Leitstellenbeamten verstärkt. Wird auf Anordnung des ausgerückten B-Dienst bzw. des A-Dienst die Besetzung der Leitstelle mit einem Leitungsdienstbeamten erforderlich, ist auch außerhalb der Dienstzeit der Sachgebietsleiter 37-10 o. V. i. A. zu alarmieren. In seiner Abwesenheit geht dieser Funktion an einen durch die Leitstelle zu verständigenden bzw. zu alarmierenden Beamten des gehobenen bzw. höheren feuerwehrtechnischen Dienstes, nach Möglichkeit mit Leitstellenausbildung, über. Die Leitstelle kann nach eigenem Ermessen bei besonderen Einsatzlagen (Unwetter o.ä.) den Sachgebietsleiter 37-10 o. V. i. A. alarmieren. Ab bestätigtem B 4 oder vergleichbarer Einsatzlage ist eine Alarmierung erforderlich.

4.5 Ausrücken der Berufsfeuerwehr

4.5.1 Voralarm

Nach Auslösen eines Voralarmes haben sich die zugeordneten Fahrzeugbesatzungen der jeweiligen Löschereinheit unverzüglich zu ihren Einsatzfahrzeugen zu begeben. Hier wird die vollständige Einsatzschutzkleidung angelegt und das Ausrücken des Fahrzeuges nach Weisung der Leitstelle über Funk abgewartet. Die voralarmierten Einheiten rücken aus, sobald Kenntnisse über Einsatzart und -ort vorliegen.

Sofern nach dem Voralarm kein Einsatzauftrag folgt, kann nur durch die Leitstelle der Voralarm aufgehoben werden. Erst dann ist ein Verlassen des Einsatzfahrzeuges zulässig.

4.5.2 Wachalarm

Bei Alarm haben sich die Fahrzeugbesatzungen auf dem schnellsten Wege zur Fahrzeughalle oder den Stellplätzen ihrer Einsatzfahrzeuge zu begeben.

4.6 Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr

Erhält eine alarmierte FF-Einheit über Funkmeldeempfänger, Sirene, Fernsprecher oder Funk von der Leitstelle einen Einsatzauftrag, haben sich die Besatzungen der alarmierten Fahrzeuge auf dem schnellsten Wege zu den Einsatzfahrzeugen zu begeben. Es rücken die aufgrund der Schadensmeldung erforderlichen Einheiten auf Weisung der Leitstelle aus. Die nicht ausrückenden Kräfte unterstützen beim Öffnen der Tore, beim Aufladen von Geräten u. ä. Arbeiten.

Mindestausrückestärke

Die Fahrzeuge der Freiwilligen Löscheinheiten sind bei Alarmierungen mindestens wie folgt zu besetzen:

- Mindeststärke des erstausrückenden Einsatzfahrzeuges grundsätzlich: 1/3//4. Für die Stärke nachrückender Fahrzeuge besteht keine Stärkeanforderung.
 - Mindeststärke des erstausrückenden Einsatzfahrzeuges bei Einsätzen nach B 4/5, TH 4/5, ABC ¾ oder BAHN/SCHIFF/FLUGZEUG 2/3: 0/2//2 (wenn nicht zu erwarten ist, dass sich die Stärke binnen der nächsten Minuten erhöht).
-
- Mindeststärke von Sonderfahrzeugen (auch DLK): 1/1//2. Nach Absprache mit dem Einsatzleiter kann hiervon abgewichen werden.
-

4.7 Verhalten bei Alarm- und Einsatzfahrten

4.7.1 Definition Alarm- bzw. Einsatzfahrt

- Alarmfahrten sind gem. der §§ 35 und 38 StVO grundsätzlich mit blauem Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn durchzuführen.
- Einsatzfahrten sind Fahrten, für die die Kriterien der §§ 35 und 38 StVO nicht zutreffen.

Die Festlegung, ob Alarm- oder Einsatzfahrt, obliegt der Leitstelle nach Auswertung der Hilfeersuchen für die Fahrt zur Einsatzstelle.
Dem Fahrzeugführer RTW bzw. Notarzt (NA) für die Fahrt zum Krankenhaus.

4.7.2 Verhalten der Mannschaft

Fahrzeugführer im Sinne der StVO ist der Fahrer (Maschinist) eines Fahrzeuges.

Allgemeine Verhaltensregeln:

- Die Straßenverkehrs-, Unfallverhütungs- und Feuerwehrdienstvorschriften sind einzuhalten.
- Feuerwehrangehörige dürfen nur auf den als Sitzplätze ausgewiesenen Plätzen befördert werden.
- Das Mitnehmen von nicht der Feuerwehr angehörigen Personen ist nicht statthaft. Ärzten, Mitgliedern von Hilfsorganisationen und Personen, die von einem Brand oder Unfall betroffen sind, kann das Mitfahren auf freien Sitzplätzen gestattet werden, sofern keine anderen Beförderungsmöglichkeiten bestehen.
- Vorhandene Sicherheitsgurte sind anzulegen.

4.7.3 Verhalten bei Verkehrsunfällen mit Dienstfahrzeugen

Verkehrsunfälle mit Dienstfahrzeugen sind sofort der Leitstelle anzuzeigen.

Die Leitstelle verständigt:

- die Polizei, den B-Dienst und das Sachgebiet 37-31, sofern im Dienst erreichbar, sowie ggf. den A-Dienst und Amtsleiter o.V.i.A.
 - Bei Unfällen in Verbindung mit FF Einheiten ist das Sachgebiet 37-12, sofern im Dienst erreichbar, zu verständigen.
 - Die Alarm- oder Einsatzfahrt muss in der Regel abgebrochen werden.
 - Im Falle nur leichter Sachbeschädigung des anderen Verkehrsteilnehmers brauchen ausnahmsweise die Ermittlungen der Polizei an Ort und Stelle nicht abgewartet werden, wenn die Alarm- oder Einsatzfahrt der Rettung des Lebens eines anderen Menschen dienen soll. Die Leitstelle informiert dabei umgehend die Polizei. Das unfallbeteiligte Fahrzeug begibt sich sobald wie möglich an die Unfallstelle zurück, um die Unfallaufnahme zu ermöglichen.
 - Befand sich das Fahrzeug im Zugverband, entscheidet der B-Dienst, ob ein anderes Fahrzeug nachzualarmieren ist. Dies gilt entsprechend für Einzelfahrzeuge.
-
- Den Anordnungen der aufnehmenden Polizeibeamten ist Folge zu leisten.
 - Vom Fahrzeugführer (Fahrer) ist über den Unfall ein Bericht gem. Vor- druck auszufüllen und dem Sachgebiet 37-31, über den B-Dienst, noch am gleichen Tag zuzuleiten.

4.8 Überörtliche Hilfe

4.8.1 Gesetzliche Regelungen

Gem. der gesetzlichen Regelungen sind die öffentlichen Feuerwehren auf Anforderung einer anderen Gemeinde, der Aufsichtsbehörde oder der Bergbaubehörde, bei Waldbränden auch auf Anforderung der Forstbehörden zur Hilfeleistung bei Schadenfeuer, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen auch außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches verpflichtet, soweit die Sicherheit in der eigenen Gemeinde nicht gefährdet ist. Bei Großschadenfeuer und öffentlichen Notständen großen Umfanges können die Aufsichtsbehörden die Hilfeleistung anordnen, auch wenn die Sicherheit in der eigenen Gemeinde vorübergehend gefährdet ist.

4.8.2 Zusätzliche Regelungen bei Anforderungen aus dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Kreis Euskirchen

Für die Anforderung der Feuerwehr Bonn zur Hilfeleistung nach dem FSHG in Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises, des Kreises Euskirchen und des Rhein-Erft-Kreises, wurde mit den Landräten vereinbart, dass Anforderungen nur durch die Leitstellen der betreffenden Kreise an die Feuerwehr Bonn gerichtet werden.

4.8.3 Verhalten bei eingehenden Hilfeersuchen anderer Gemeinden

- Alle Ersuchen auf überörtliche Hilfe sind sofort dem A-Dienst, ersatzweise dem B-Dienst weiterzuleiten.
- Die Leitstelle ist ohne Rücksprache berechtigt, unmittelbar eine Löscheinheit, die Rüstereinheit, die Umwelteinheit oder einzelne Sonderfahrzeuge auf Anforderung zu entsenden.
- Die Entsendung des Rettungsdienstes kann die Leitstelle bis zur Stärke von 1 NEF und 3 RTW eigenständig entscheiden. Bei Anforderung von mehr als einem Fahrzeug (NEF/RTW) ist der B-Dienst anschließend unverzüglich zu verständigen.
- Weitere Einheiten können in Abstimmung mit dem A-Dienst entsandt werden.
- Der A-Dienst / B-Dienst verständigt den Amtsleiter o. V. i. A.
- Bei Einsätzen zur überörtlichen Hilfe rückt
 - bei Entsendung eines Einzelfahrzeuges ein Fahrzeugführer mit Gruppenführerqualifikation
 - bei Entsendung von Einsatzmitteln bis Zugstärke der B-Dienst mit ELW und Führungsassistent
 - bei Entsendung von Einsatzmitteln oberhalb Zugstärke der A-Dienst und aus der Leitstellenbesetzung ein Reserve-ELW mit Führungsassistent aus.
- Sind in einem solchen Fall A- oder B-Dienst außerhalb des Stadtgebietes gebunden, erfolgt eine Nachbesetzung aus dem Kreis der dienstfreien Führungsdienstbeamten
- Die Einsatzleitung vor Ort obliegt dem Einsatzleiter der Anforderungsbehörde.

5 Verhalten an Einsatzstellen

5.1 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung obliegt

- dem C-Dienst bis zum Eintreffen des B-Dienstes,
- dem B-Dienst bis zum Eintreffen des A-Dienstes,
- dem A-Dienst bei Eintreffen an der Einsatzstelle

Dem auf der Anfahrt befindlichen B- bzw. A-Dienstes steht es frei, aufgrund bereits vorhandener Erkenntnisse weitere Einsatzkräfte anzufordern.

Die Befugnisse des Amtsleiters o. V. i. A. bleiben hiervon unberührt.

5.2 Einsätze auf extritorialen Gebieten

Bei Einsätzen auf Grundstücken und in Wohnungen, die von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen benutzt werden (extritoriales Gebiet) ist gem. Rundschreiben des Bundesinnenministers vom 14.03.1975 wie nachstehend zu verfahren: (Auszug)

- Der Einsatzleiter hat nach Möglichkeit zunächst zu versuchen, eine Genehmigung zum Betreten des Grundstückes und zu Durchführung von Löschmaßnahmen zu erlangen. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, ist unverzüglich das Auswärtige Amt -Lagezentrum- Berlin, Tel.: [REDACTED] (alternativ [REDACTED] zu unterrichten.
- Ist wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen (Gefährdung von Personen oder erheblicher Sachwerte Dritter) ein sofortiges Eingreifen der Feuerwehr geboten, so ist der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt und verpflichtet anzuordnen, dass die Grundstücke betreten werden, damit die notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden können.
- Die Maßnahmen der Feuerwehr haben sich auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Es ist möglichst zu vermeiden, dass die eingesetzten Kräfte mit den Archiven der diplomatischen Missionen oder sonstigem Schriftgut in Berührung kommen, sofern diese als solche kenntlich gemacht sind.
- Sobald die Lage an der Brandstelle es gestattet, hat der Einsatzleiter das Auswärtige Amt -Lagezentrum- über den Löscheinsatz und die hierbei durchgeführten Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

5.3 Absperrmaßnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen

- ◆ bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen

Für die Durchführung notwendiger unaufschiebbarer Absperrmaßnahmen gegenüber der Öffentlichkeit ist der Einsatzleiter verantwortlich. Er führt diese unter Amtshilfe der Polizei durch. Verkehrslenkende Maßnahmen obliegen grundsätzlich der Polizei und können nur in besonderen Situationen bis zu deren Eintreffen durch Feuerwehrkräfte übernommen werden.

- ◆ bei Brandsicherheitswachen

Wird bei Brandsicherheitswachen (z.B. Zirkusveranstaltungen) wegen der Aufstellung von Fahrzeugen und Geräten, wie etwa eines Standrohres, die Voll- oder Teilspernung einer öffentlichen Verkehrsfläche notwendig, darf diese nur nach vorheriger Genehmigung des Amtes 33 -Bürgerdienste- vorgenommen werden. Die Genehmigung wird durch die Abteilung 37-2 eingeholt. Das notwendige Absperrmaterial wird auf der FW 1 gelagert und ist beim Wachabteilungsleiter anzufordern.

5.4 Brandursachenermittlung

Die Ermittlung der Brandursachen ist Aufgabe der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft.

Es ist die Pflicht jedes Feuerwehrangehörigen, die Ermittlungsbehörden durch evtl. gemachte Wahrnehmungen zu unterstützen.

Wenn es einsatztaktisch vertretbar ist, sollen keine Veränderungen, die die Brandermittlung erschweren können, vorgenommen werden.

Leichen in Einsatzstellen sind, wenn einsatztaktisch vertretbar, bis zur Freigabe durch die Ermittlungsbehörden, möglichst nicht in der aufgefundenen Lage zu verändern.

5.5 Bewachung bzw. Sicherung von Einsatzstellen

Die Bewachung und Sicherung von Einsatzstellen gegenüber fremden Personen obliegt der Polizei. Ggf. muss sich der Einsatzleiter der Feuerwehr mit dem Leiter der eingesetzten Polizeieinheiten verständigen, in welchem Umfang die Sicherungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Müssen Einsatzstellen nach Einsatzende, Einbrüchen oder ähnlichen Delikten durch bauliche Maßnahmen gesichert werden, ist wie folgt zu verfahren:

Die Einsatzkräfte der Polizei bemühen sich, zunächst stets den Eigentümer zu benachrichtigen, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung seines Eigentums treffen kann. Erst wenn diese Bemühungen erfolglos waren, wird die Stadt Bonn –Feuerwehr und Rettungsdienst- nach Abstimmung mit der Polizei in Amtshilfe für diese tätig, um die Schadensstelle provisorisch abzusichern. Die Pflichten der Polizei als Geschäftsführer ohne Auftrag gehen dadurch nicht auf die Feuerwehr über.

5.6 Sicherstellung und Schutz von Sachwerten gegenüber Unbefugten

Die Sicherstellung und der Schutz von Sachwerten obliegt grundsätzlich den Polizeikräften. Die auf Einsatzstellen befindlichen Sachwerte sind gegenüber fremden Personen bis zum Eintreffen der Polizei weitgehend zu sichern. Maßnahmen betreffs Brandursachenermittlung siehe Ziffer 5.3.

5.7 Auskünfte an Einsatzstellen

Auskünfte an außerhalb der Feuerwehr Bonn stehende Personen wie Presse, Rundfunk, Fernsehen, Versicherungen u. ä. sind nur vom Einsatzleiter zu geben. Der Einsatzleiter ist zur Auskunft gegenüber den vorg. Personen während eines laufenden Einsatzes nur insoweit ermächtigt, wie er in seinen dringenden Tätigkeiten, die für den Einsatz unerlässlich sind, nicht behindert bzw. abgehalten wird.

Bei Großeinsätzen übernimmt das Presseamt der Stadt Bonn die Unterrichtung der Presse und der anderen Medien.

5.8 Annahme von Geschenken und Belohnungen

Gem. der Allgemeinen Dienstanweisung (ADA) der Stadtverwaltung Bonn, ist es den Mitarbeitern nicht gestattet, Belohnungen und Geschenke anzunehmen, die ihnen im Hinblick auf die dienstliche Tätigkeit angeboten werden. Sollte in Ausnahmefällen die Zurückweisung nicht möglich oder angebracht sein, so ist der Personaldezernent zu benachrichtigen.

Belohnungen und Geschenke sind Vorteile wirtschaftlicher und sonstiger Art, die vom Geber oder in seinem Auftrag von dritten Personen einem Mitarbeiter unmittelbar oder mittelbar zugeleitet werden, ohne dass dieser ein Anrecht darauf hat. Näheres enthalten die Verwaltungsvorschriften zu § 76 Landesbeamtengesetz.

Die vorgenannten Anweisungen sind auch für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bindend, da diese im Dienst durch Weisung und im Auftrag der Stadtverwaltung tätig werden.

Als Geschenk und/oder Belohnung im Sinne dieser Anweisung ist nicht die Annahme von alkoholfreien Getränken oder Speisen (Schokoriegel, Brötchen, ...) zum sofortigen Verzehr an Einsatzstellen zu verstehen. Die Annahme muss jedoch vom Einsatzleiter genehmigt werden.

Wenn von irgendeiner Seite beabsichtigt ist, als Anerkennung für die geleistete Arbeit der Feuerwehr Geschenke (Geld- oder Sachspenden) zukommen zu lassen, kann auf die Stiftung Feuerwehr verwiesen werden. Eine Vereinnahmung von Amts wegen ist nicht möglich.

Besonders zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Dienstanordnung 11/94 des Amtes 37.

5.9 Einsatzverpflegung

Die Anordnung für die Ausgabe von Einsatzverpflegung trifft der B-Dienst bzw. A-Dienst. Dies gilt nicht für den Verzehr von mitgeführten Getränken o. ä..

Die Entscheidung, wann Einsatzverpflegung ausgegeben wird, ist nicht nur von der Einsatzdauer, sondern auch von den Umständen der Einsatzart und dem Zeitpunkt des Einsatzes abhängig.

5.10 Verlassen von Einsatzstellen nach Einsatzende

Die Einsatzkräfte verlassen die Einsatzstellen auf Anordnung des Einsatzleiters.

Verbleibt auf Anordnung des Einsatzleiters oder auf Antrag des Eigentümers eine Brandwache an der Einsatzstelle, geht die Einsatzleitung an den Führer der Brandwache über.

Soweit es sich bei Brandstellen um Objekte handelt, die einer Aufsicht oder Sicherung bedürfen, könne diese erst nach Übergabe an den Eigentümer, ein von ihm Beauftragten oder an die Polizei verlassen werden. Sicherungsmaßnahmen sind ggf. zu treffen.